

# **Schulordnung**

**der Musikschule der Stadt Weilheim i.OB**

Die Schulordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule und ihren Nutzern.

## **§ 1 Aufgabe**

Die öffentliche Musikschule der Stadt Weilheim ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie ist eine kommunal verantwortete Einrichtung mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Die Musikschule ist ein Ort des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Ort der Kunst und der Kultur und Ort für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Die Musikschule erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung.

Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zum qualitätvollen und gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

## **§ 2 Aufbau / Ausbildung**

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in

1. Elementarstufe/Grundstufe
2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Studienvorbereitende Ausbildung
6. Kooperationen
7. Projekte und Veranstaltungen

Der Elementarunterricht / Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

### **§ 3 Elementarstufe / Grundstufe**

#### **1. Elementare Musikpädagogik**

- 1.1. Alter: 4-jährige Kinder
- 1.2. Voraussetzungen: keine
- 1.3. Unterrichtsform: Gruppen (6 – 15 Kinder)
- 1.4. Unterrichtseinheiten: je nach Größe der Gruppe (0,66 – 1,00)
- 1.5. Dauer: 1 Jahr
- 1.6. Ort des Unterrichts: Kindertagesstätten

#### **2. Musikalische Früherziehung**

- 2.1. Alter: ab 5 Jahre („Vorschulkinder“)
- 2.2. Voraussetzungen: keine
- 2.3. Unterrichtsform: Gruppen (6 – 11 Kinder)
- 2.4. Unterrichtseinheiten: je nach Größe der Gruppe (1,00 – 1,33)
- 2.5. Dauer: 1 Jahr
- 2.6. Ort des Unterrichts: Kindertagesstätten und Musikschule

#### **3. Musikalische Grundausbildung**

- 3.1. Alter: Kinder der 1. Jahrgangsstufe Grundschule
- 3.2. Voraussetzungen: keine
- 3.3. Unterrichtsform: Gruppen (6 – 11 Kinder)
- 3.4. Unterrichtseinheiten: je nach Größe der Gruppe (1,00 – 1,33)
- 3.5. Dauer: 1 Jahr
- 3.6. Ort des Unterrichts: Musikschule

#### **4. Singklasse**

- 4.1. Alter: Kinder der 1. und 2. Jahrgangsstufe Grundschule
- 4.2. Voraussetzungen: keine
- 4.3. Unterrichtsform: Gruppen (Klassengröße)
- 4.4. Unterrichtseinheiten: 1,00
- 4.5. Dauer: 1 Jahr
- 4.6. Ort des Unterrichts: Grundschule an der Ammer

#### **5. Orientierungsangebot „Lust auf Musik“**

- 5.1. Alter: 4-jährige Kinder
- 5.2. Voraussetzungen: keine
- 5.3. Unterrichtsform: Gruppen (4 – 8 Kinder)
- 5.4. Unterrichtseinheiten: 1,00
- 5.5. Dauer: 8 Wochen
- 5.6. Ort des Unterrichts: Musikschule

#### **6. Orientierungsangebot „Trauminstrument“**

- 6.1. Alter: ab der 1. Jahrgangsstufe Grundschule

- 6.2. Voraussetzungen: mindestens 1 Jahr (Nr. 1 – 4)
- 6.3. Unterrichtsform: Gruppen (3 – 5 Kinder)
- 6.4. Unterrichtseinheiten: 1,00
- 6.5. Dauer: 5 Wochen
- 6.6. Ort des Unterrichts: Musikschule

7. Orientierungsangebot „Arbeitsgemeinschaften Musik an Grundschulen“

- 7.1. Alter: 1.- 4. Jahrgangsstufe Grundschule
- 7.2. Voraussetzungen: möglichst 1 Jahr (Nr. 1 – 4)
- 7.3. Unterrichtsform: Gruppen (4 – 7 Kinder)
- 7.4. Unterrichtseinheiten: 1,00
- 7.5. Dauer: 1 Jahr
- 7.6. Ort des Unterrichts: Grundschulen

Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperation zwischen Musikschule und allgemeinbildender Schule gestaltet.

#### § 4 Instrumental- und Vokalunterricht

1. In den Instrumentalunterricht werden aufgenommen

- 1.1. Kinder: Der mindestens einjährige Besuch eines Elementarfaches / Grundfaches ist Voraussetzung für den nachfolgenden Instrumental- oder Vokalunterricht<sup>1</sup>.
- 1.2. Jugendliche und Erwachsene  
Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

2. Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen

- 2.1. Streichinstrumente
- 2.2. Zupfinstrumente
- 2.3. Holzblasinstrumente
- 2.4. Blechblasinstrumente
- 2.5. Tasteninstrumente
- 2.6. Schlaginstrumente
- 2.7. Gesang

3. Der Unterricht wird in Gruppen von 2 bis 4 Schülern (45 / 60 Minuten pro Woche) oder als Einzelunterricht (30 / 45 / 60 Minuten pro Woche) erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule vom 31. Oktober 2017, § 2 Abs. 2

## **§ 5 Ensemblefächer**

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

## **§ 6 Ergänzungsfächer**

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung / Musiklehre / Theorie. Zum andern stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar, wie z. B. Musik und Bewegung, Musiktheater, Darstellendes Spiel oder Rhythmik. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

## **§ 7 Begabtenförderung / Studienvorbereitende Ausbildung**

1. Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schülern eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.
2. Die Pflichtbelegung in der studienvorbereitenden Ausbildung umfasst mindestens vier Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:
  - 2.1. Vokal- / Instrumentalunterricht: Zwei Wochenstunden Einzelunterricht im Haupt- und Nebenfach
  - 2.2. Ensemblefach
  - 2.3. Gehörbildung / Musiklehre / Musiktheorie
3. Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung (FLP-Leistungsprüfung) in die Begabtenförderung / studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
4. Über den Ausschluss aus der Begabtenförderung / studienvorbereitenden Ausbildung entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

## **§ 8 Kooperationen**

Die Musikschule Weilheim kooperiert insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen, sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z.B. Seniorenheimen, Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Vgl. Der Bildungsplan Musik für die Elementar- / Grundstufe des VdM, Kapitel 2 und 4, 2010. VdM und VBSM-Handlungsempfehlungen: Musikalische Bildung in Bayern, Öffentliche Musikschulen als Partner von Kitas, Grund-

## **§ 9 Projekte und Veranstaltungen**

Projekte, z. B. Kurse, Workshops u. ä., sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

## **§ 10 Schuljahr**

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen. Auch während der Ferien können Unterrichte und andere Veranstaltungen stattfinden.

## **§ 11 Unterrichtsdauer**

1. Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schülerinnen und Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt.
2. Ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

## **§ 12 Unterrichtsart**

1. Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen.
2. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung, bzw. behördlicher Anordnung oder höherer Gewalt (wie z.B. Unwetter etc.) kann die Musikschule den Unterricht mittels digitaler Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erteilen. Die Auswahl der Online-Plattform, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.
3. Nach Beendigung von Maßnahmen oder Ende dieser besonderen Umstände besteht kein Anspruch mehr auf digitalen Unterricht.
4. Aufzeichnungen des Unterrichts sind grundsätzlich nicht gestattet.

## **§ 13 Anmeldung / Aufnahme**

1. Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten oder online über die Homepage der Musikschule ([www.musikschuleweilheim.de](http://www.musikschuleweilheim.de)).  
Bei Mehrfächerbelegung muss für jedes Fach eine eigene Anmeldung erfolgen.

2. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam.
4. Eine Aufnahme ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

#### **§ 14 Daten / Datenschutz**

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht mittels digitaler Technologien, erteilt.

#### **§ 15 Kopierverbot von Notenmaterial**

Das Vervielfältigen von Noten sowie die Verwendung von Notenkopien im Unterricht (egal ob durch Fotokopieren oder mittels anderer Techniken, wie zum Beispiel Scannen oder Darstellungen auf Bildschirmen) ist nach § 53 Abs. 4 UrhG ohne Zustimmung des Urhebers oder des Verlages verboten.

#### **§ 16 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses**

1. Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr und verpflichtet zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren für das ganze Schuljahr.
2. Während des Schuljahres kann der Schüler nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen.
3. Im gegenseitigen Einvernehmen kann bei der Anmeldung auch eine kürzere Vertragszeit – z. B. späterer Beginn, frühere Beendigung oder vorläufige Befristung – vereinbart werden.
4. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung nach Rücksprache mit den Schülerinnen und Schülern bzw. den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.
5. Wenn Fachlehrkraft und Schulleitung nach Rücksprache mit den Schülerinnen und Schülern bzw. den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichtes nicht sinnvoll ist, kann die Schülerin, bzw. der Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden. Weitere Ausschlussmöglichkeiten sind beispielsweise mangelnde Disziplin oder erheblicher Zahlungsverzug.
6. Ein Schüler scheidet zum Ende des Schuljahres aus, wenn er sich nicht rechtzeitig wieder anmeldet.

## **§ 17 Verhinderung**

Kann eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

## **§ 18 Unterrichtsausfall**

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Kann der Unterricht bei Erkrankung der Lehrkraft nicht nachgeholt oder vertreten werden, entsteht ab der vierten Unterrichtsstunde ein Erstattungsanspruch.

## **§ 19 Unterrichtsstätten Aufsicht**

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule angewiesenen Räumen statt.

## **§ 20 Aufsicht**

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

## **§ 21 Veranstaltungen**

Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler wird erwartet.

## **§ 22 Bild- und Tonaufzeichnungen**

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.)

## **§ 23 Öffentliches Auftreten**

Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Musikschule (den Lehrkräften, bzw. der Musikschulleitung) rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.



## **§ 24 Fremdunterricht**

Schülerinnen und Schülern des Bereichs Vokalunterricht, die Unterricht im Sologesang erhalten, und Schülerinnen und Schülern des Bereichs Instrumentalunterricht ist es grundsätzlich untersagt, im selben Fach außerhalb der Musikschule zusätzlichen Unterricht zu nehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

## **§ 25 Instrumente**

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Unterrichtes, bzw. bei Neuanschaffung nach Rücksprache mit der Lehrkraft, ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente (in der Regel begrenzt auf ein Schuljahr) gemietet werden.

## **§ 26 Bescheinigung**

Den Schülerinnen und Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

## **§ 27 Unfallversicherung**

Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfall versichert.

## **§ 28 Schlussbestimmung**

Die Schulordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Weilheim i.OB, 20.05.2021



Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth  
Erster Bürgermeister

